

## **SATZUNG DES KREISVERBANDS BIBERACH E.V.**

### **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)**

#### **§1. NAME, SITZ, RECHTLICHE STELLUNG, GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Kreisverband führt den Namen: "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Biberach e.V. (SDW) (nachstehend „Kreisverband“) und ist Mitglied im Landesverband Baden-Württemberg der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (nachstehend „Landesverband“). Kreisverband und Landesverband werden nachstehend gemeinschaftlich auch als „Verband“ bezeichnet.
2. Die Satzung des Landesverbandes ist für den Kreisverband bindend.
3. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Riedlingen.
4. Er kann Mitglied anderer Vereinigungen und Organisationen sein.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Er kann Anteile an anderen Körper- und Gesellschaften halten und sich an Vereinigungen beteiligen.

#### **§2. AUFGABEN UND ZWECK DES VERBANDES**

1. Aufgabe und Zweck des Verbandes ist es, regional für den Schutz, und die Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen Waldes sowie einer vielgestaltigen Landschaft einzutreten und die Beziehungen der Menschen zu Wald und Umwelt zu fördern und zu stärken.
2. Der Verband ergreift und unterstützt deshalb alle Maßnahmen und Bestrebungen, die geeignet sind:
  - Eingriffe in den Wald und die Beeinträchtigung seiner Funktionen abzuwenden;
  - die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes und die Notwendigkeit seiner Erhaltung aufzuklären,
  - auf die Wichtigkeit der Landespflege für die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier und Pflanze) und einen ausgeglichenen Landschaftshaushalt hinzuweisen,
  - der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, die Wirkungszusammenhänge in der Umwelt näher zu bringen und sie für eine verständnisvolle Einstellung zur Umwelt und ihrer Pflege zu gewinnen,
  - die Forschung auf allen Gebieten zu fördern, die sich mit Wald, Landschaft und deren Schutz sowie der Forst- und Holzwirtschaft beschäftigt,
  - Pflanzen und Tiere, insbesondere bedrohte Arten, zu schützen.

#### **§3. GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V., dem der Kreisverband angehört, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4. MITGLIEDSCHAFT**

1. Alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und andere Zusammenschlüsse können Mitglieder werden.
2. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Diese Aufnahmen sind dem Vorstand des Landesverbandes sofort mitzuteilen. Der Vorstand des Landesverbandes kann die Aufnahme binnen 6 Monaten ablehnen; dagegen kann Berufung an die nächste Mitgliederversammlung des Kreisverbandes eingelegt werden.
3. Über die Aufnahme von nichtrechtsfähigen Vereinen und anderen Zusammenschlüssen, deren Bedeutung über den Bereich des Kreisverbandes hinausgeht, entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Gegen eine Ablehnung kann die nächste Delegiertenversammlung des Landesverbands angerufen werden.
4. Jedes Mitglied kann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Kreisverband austreten. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres zugehen.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen der SDW verstoßen hat. Er kann nur auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

#### **§5. BEITRAG**

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufteilung zwischen Landes- und Kreisverband wird durch die Delegiertenversammlung des Landesverbandes festgelegt.
2. Er ist am 1. Januar jeden Jahres fällig und bis zum 31. März zu bezahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Treten sie erst nach dem 30. November des laufenden Geschäftsjahres ein, wird für dieses Geschäftsjahr kein Jahresbeitrag erhoben.

#### **§6. ORGANE**

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per Mail oder per FAX unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Sie soll mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Rechtzeitige Aufgabe der Einladungen zur Post genügt.
2. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung der/dem Geschäftsführer/-in oder der/dem Vorsitzenden des Kreisverbandes vorliegen. Über Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von/vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/-in geleitet.
6. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/vom Versammlungsleiter/-in und der/dem Protokollführer/-in zu unterschreiben.

### **§8. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer/-innen,
- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung von Vorstand und Kassenführung,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
- h) die Auflösung des Kreisverbandes,
- i) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes.

### **§9. DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, 2 Stellvertretern/-innen, der/dem Geschäftsführer/-in, der/dem Schatzmeister/-in und bis zu 6 Beisitzern/-innen. Die Funktionen von Geschäftsführung und Schatzmeister/-in können in Personalunion wahrgenommen werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeweils einzeln Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Kreisverband gerichtlich oder außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).
3. Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der mit einer Frist von einer Woche geladenen und erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin.
5. Der Vorstand kann sich zu seiner Hilfe eines/einer ehrenamtlichen Geschäftsführers/-in und anderer Mitarbeiter/-innen bedienen.

6. Der Vorstand ist unter Beachtung dieser Satzung berechtigt, im Rahmen der Verbandsaufgaben aus dem Vermögen des Kreisverbandes Zuwendungen zu gewähren.
7. Der Vorstand kann für die Arbeit des Kreisverbandes eine Geschäftsordnung erlassen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende/n und den von ihr/ihm bestellte/n Protokollführer/-in schriftlich festgehalten.

#### **§10. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES KREISVERBANDES**

1. Satzungsänderungen bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Das Gleiche gilt für den Beschluss der Auflösung des Kreisverbandes. In diesem Fall müssen mindestens 51% sämtlicher Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten, so ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung beschließen kann.
2. Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes dürfen nur beschlossen werden, wenn die Beratung über sie als Punkt der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich bekannt gemacht worden ist. Rechtzeitige Aufgabe der Mitteilungen zur Post genügt.
3. Bei Auflösung des Kreisverbandes sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§11. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliedervollversammlung am 18.12.2014 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung vom 18.11.1994 mit der ersten Änderung vom 30.11.2010 außer Kraft.

Langenenslingen, den 18.12.2014

Sitz des Vorsitzenden

Gebele

Ausgefertigt:

18.12.2014

Gebele

Vorsitzender